

## Hausordnung

Gilt für alle Liegenschaften ausser Jugiweg 25 und Libellenstrasse 9 / 21 / 23

### 1. Ordnung und Reinlichkeit

Der Mieter ist gehalten, im Interesse der eigenen Annehmlichkeit und der Erhaltung des Hausfriedens, in seinen und allen gemeinsamen Räumen sowie um das Haus herum auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten. Verunreinigungen besonderer Art sind durch den fehlbaren Mieter sofort selbst zu beheben. Die Sauberhaltung der Haus-Vorplätze ist Sache der Parterre-Bewohner (Turnus). Es versteht sich von selbst, dass Abfälle aller Art weder in das Treppenhaus noch in den Hof oder Garten geworfen werden. Desgleichen dürfen zur Vermeidung von Verstopfungen keine Abfälle in die Abläufe von Küche oder WC geworfen werden.

### 2. Ruhe

Die Mieter sind gehalten, dafür zu sorgen, dass die Mitbewohner des Hauses nicht durch Lärm und unnötige Geräusche gestört werden. Radio, Stereoanlage und TV Empfang sind auf Zimmerlautstärke einzustellen und das Musizieren über die Mittagszeit und abends nach 22.00 Uhr ist zu unterlassen. Von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr soll vollständige Ruhe herrschen. Achten Sie auf ruhiges Schliessen der Haus- und Wohnungstüren sowie der Jalousieläden.

### 3. Haustüre

Die Haustüre wird um 20.00 Uhr von den Parterre-Bewohnern mit dem Schlüssel geschlossen. Später ausgehende oder heimkehrende Mieter sind gehalten, die Türen wieder mit dem Schlüssel abzuschliessen.

### 4. Velos und Kinderwagen

Dürfen ausser im eigenen Kellerabteil nur im Abstellraum oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, im offenen Kellervorplatz eingestellt werden. Sie sollen durch den Kellereingang und nicht durch den Hauseingang getragen werden.

### 5. Kinder

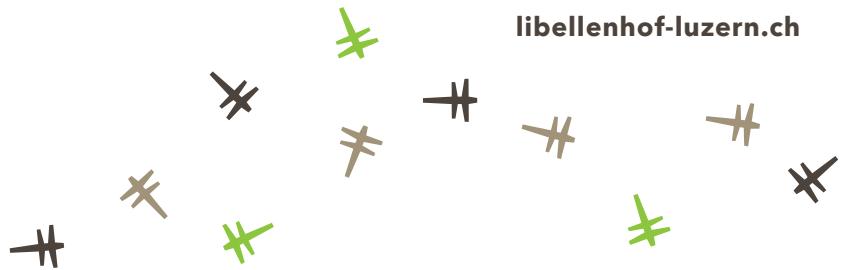
Den Kindern ist die nötige Aufsicht zu schenken. Das Spielen im Treppenhaus oder in den Kellerräumen sowie das Beschmutzen der Hausfassade und der Wände sind untersagt. Es ist auch nicht erlaubt, an den Wäschehänge- und Teppichstangen zu turnen oder Schaukeln aufzuhängen. Soweit besondere Spielplätze oder Sandkasten vorhanden sind, haben sich Kinder dort aufzuhalten. Die Garten- und Rasenanlagen sind keine Kinderspielplätze und werden dem besonderen Schutz der Mieter empfohlen.

### 6. Es ist nicht gestattet:

1. Das Ausklopfen und Ausschütten von Teppichen und Matratzen von den Fenstern und Balkonen aus oder im Treppenhaus. Zu diesem Zwecke ist der hierfür vorgesehene Platz zu benützen. Das Ausklopfen darf daselbst während der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr erfolgen. Beim Ausschütten von Flaumern und Staublappen ist die nötige Rücksicht auf die unteren Wohnungen zu nehmen.
2. In der Wohnung grosse Wäsche zu besorgen und zu trocknen (mit Ausnahme von Windeln). Zum Trocknen der Wäsche ist ausschliesslich der Wäschehängeplatz im Freien oder der Trockenraum zu benützen.
3. Das Füttern von Vögeln aller Art von den Fenstern und Balkonen aus.
4. Zu baden nach 22.00 Uhr und vor 07.00 Uhr
5. Möbelstücke, Kisten und dergleichen in den allgemeinen Räumen zu unterbringen.
6. Volle Kehrichtkübel und Abfallsäcke im Hause vor der Abfuhr herumstehen zu lassen. Kehrichtkübel sind nach deren Entleerung sofort wieder in die Wohnung zu nehmen.

### 7. Haustiere

Grössere Haustiere (Hunde, Katzen, Papageien, etc.) dürfen grundsätzlich nur mit der schriftlichen Zustim-



mung der Verwaltung gehalten werden, sofern sie tiergerecht und in üblicher Zahl gehalten werden.

Eine erteilte Erlaubnis kann nach erfolgter Mahnung durch die Verwaltung widerrufen werden. Sind Haustiere erlaubt, ist darauf zu achten, dass diese sich nicht ohne Aufsicht in den Aussenanlagen, im Treppenhaus oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten. Verunreinigungen sind sofort zu entfernen. Von den Spielplätzen sind die Haustiere grundsätzlich fernzuhalten.

## 8. Lüftung und Heizung

Die Wohnung soll täglich gelüftet werden; im Winter durch kurzen kräftigen und mehrmaligen Durchzug. Wenn ein Mieter vorübergehend abwesend ist oder vor dem Termin auszieht, so hat er gleichwohl für ausreichende Lüftung wie auch im Winter für genügende Erwärmung der Räume zu sorgen. Bei Eintritt der Frostzeit ist darauf zu achten, dass die Fenster nicht zu lange offen bleiben und die Heizkörper in keinem Raum ganz abgestellt werden. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, ist der Mieter haftbar.

## 9. Reinigung

Reinigungsarbeiten der Mieter im Treppenhaus, Keller, Estrich und ausserhalb des Hauses (abwechslungsweise eine Woche)

1. Die Mieter im Parterre reinigen die Treppe vom Parterre bis zur Haustüre, den Platz Treppenaufgang zum Haus und den Platz rings um das Haus. In dieses Pflichtenheft gehört auch die Schneeräumung (Turnus).
2. Die Mieter der 1. Etage reinigen die Treppe von der 1. Etage bis zum Parterre sowie die Kellertreppe und den Kellereingang.
3. Die Mieter der 2. Etage reinigen die Treppe vom Estrich bis zur 1. Etage und Estrichgänge.
4. Die Mieter der 3. Etage reinigen die Treppe bis zur 2. Etage.